



1. Ausfertigung

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Frau Möbius

Telefon: (0361) 3773 7606

- Mit Postzustellungsurkunde -

Schachtbau Nordhausen GmbH
z.H. Herrn Stäter
Industrieweg 2a

99734 Nordhausen

Unser Zeichen
420.26-8626.00-286

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum
18.05.2009

Genehmigungsbescheid Nr. K 0016/2

I.

Gemäß § 15 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 BGBl. I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793)

wird hiermit der Firma

Schachtbau Nordhausen GmbH

die Genehmigung erteilt, unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen (nachstehend Bezugspersonen genannt) tätig werden zu lassen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf Tätigkeiten in Anlagen und Einrichtungen des Bergbaus einschließlich Nachfolgeeinrichtungen und beinhaltet insbesondere Schacht-reparaturarbeiten, Schachtarbeiten und sonstige bergmännische Spezialarbeiten.

Die Genehmigung ist bis zum 31.05.2014 befristet.

II.

ANTRAGSUNTERLAGEN:

Der Genehmigungsbescheid wird nach Maßgabe der mit Schreiben vom 07.05.2009 eingereichten sowie der bei der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit den Genehmigungen M 1501 und K 0016/1 bereits vorhandenen Unterlagen erteilt:

- Dies sind:
- Antrag auf Genehmigung vom 07.05.2009
 - Auszug aus dem Handelsregister HRB 400069 vom 05.07.2007
 - Führungszeugnis über Herrn Jürgen Stäter vom 30.07.2007
 - Liste der Bezugspersonen
 - Unterlagen zu Herrn Holger Lander:
 - Führungszeugnis vom 13.09.2007,
 - Fachkundebescheinigung für Fachkundegruppe S5 vom 12.10.2007
 - Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten vom 01.08.2007

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

III.

VERANTWORTLICHE PERSONEN FÜR DEN STRAHLENSCHUTZ:

1. Strahlenschutzverantwortlicher (gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV)

1.1. Genehmigungsinhaber: Schachtbau Nordhausen GmbH
Industrieweg 2a
99734 Nordhausen

1.2. vertreten durch den Geschäftsführer

Herr Jürgen Stäter
geboren am 26.04.1954 in Aschersleben.

2. Strahlenschutzbeauftragter (gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV)

Herr Holger Detlef Lander
geboren am 03.09.1967 in Radeberg

IV.

NEBENBESTIMMUNGEN:

Diese Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 sind einzuhalten. Eine Ausfertigung derselben ist zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Jeder Wechsel der zur Vertretung des Genehmigungsinhabers berechtigten Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Pkt. V.5) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der zuständigen Genehmigungsbehörde ist gemäß § 31 Abs. 4 StrlSchV die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der betrieblichen Entscheidungsbereiche, Änderungen dieser Bereiche sowie das Ausscheiden aus ihrer Funktion unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Genehmigungsbescheid mit zugehörigen Anlagen sowie eventuellen Nachträgen ist dem Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.
Diese Unterlagen (einschließlich der in Pkt. II genannten Unterlagen) sind der zuständigen Aufsichtsbehörde (Pkt. V.5) auf Verlangen vorzulegen.
5. Es ist eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu erarbeiten, vom Strahlenschutzverantwortlichen in Kraft zu setzen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
Die Strahlenschutzanweisung ist in die Unterweisungen nach § 38 StrlSchV einzubeziehen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Bezugspersonen sind mindestens einmal im Jahr aktenkundig nach § 38 StrlSchV zu unterweisen. Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchzuführen. Jeweilige Sprache ist hierbei die Muttersprache oder diejenige Sprache, die die Bezugspersonen soweit beherrschen, dass sie in der Lage sind, die Unterweisung zu verstehen.
7. Zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in der fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden, beschäftigt werden sollen oder Aufgaben wahrnehmen (Bezugspersonen), ist eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes von Bezugspersonen (Abgrenzungsvertrag) vor Beginn der Beschäftigung abzuschließen. Der Abgrenzungsvertrag ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

In den Abgrenzungsvertrag sind auch die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung aufzunehmen. Der Abgrenzungsvertrag muss dabei mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- 7.1. Die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und sonstigen Verwaltungsakte (z.B. Anordnung), die für Bezugspersonen von Bedeutung sind oder von diesen zu beachten sind, sind dem Inhaber dieser Genehmigung und den betroffenen Bezugspersonen mitzuteilen.
- 7.2. Besondere Vorkommnisse, die Bezugspersonen betreffen (wie z.B. sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sein können, oder Überschreitungen von Körperdosisgrenzwerten), sind dem Inhaber dieser Genehmigung unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3. Die Ermittlung der Körperdosis von Bezugspersonen im Zusammenhang mit der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen sind dem Inhaber dieser Genehmigung schriftlich mitzuteilen, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen wurden oder werden konnten.
- 7.4. Bezugspersonen dürfen besonders zugelassenen Strahlenexpositionen nach § 58 StrlSchV oder Strahlenexpositionen bei Personengefährdung und Hilfeleistung nach § 59 StrlSchV nur dann ausgesetzt werden, wenn der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm im Abgrenzungsvertrag hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat.
8. Der Strahlenschutzverantwortliche der betreffenden Anlage oder Einrichtung ist vom Strahlenschutzverantwortlichen der Bezugspersonen von Überschreitungen der zulässigen Dosisgrenzwerte bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern diese durch Tätigkeiten in der betreffenden Anlage oder Einrichtung verursacht wurden oder die Einsatzfähigkeit bestimmter in der Anlage oder Einrichtung tätiger Personen einschränken.
9. Eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie B darf im Kontrollbereich fremder Anlagen oder Einrichtungen, in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sind, nur beschäftigt werden bzw. Aufgaben wahrnehmen, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Beginn der Beschäftigung/ Aufgabenwahrnehmung von einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV untersucht worden ist und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach welcher der Beschäftigung/ Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.
10. Bei allen mit den genehmigten Tätigkeiten beauftragten Bezugspersonen ist die Personendosis zu messen.

Die Ausgabe und Auswertung der amtlichen Dosimeter gemäß § 63 Abs. 3 StrlSchV ist bei der Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz- ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Str. 325, Haus 41, 12555 Berlin zu beantragen.
11. Bezugspersonen sind dazu zu verpflichten, dass sie auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung der Tages- oder Neutronendosis) und vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung durchzuführende Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen dulden.

12. Besteht der Verdacht, dass die Körperdosis durch Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper ein Zehntel des Grenzwertes für die effektive Dosis von 20 mSv/a gemäß § 55 Abs. 1 StrlSchV bzw. ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StrlSchV überschreitet, sind geeignete Inkorporationsmessungen (Messung der Körperaktivität oder Messung der Ausscheidungen) von einer nach § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV bestimmten Messstelle (Pkt. V.6) durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung verlangt werden.
13. Neben Strahlenexpositionen der Bezugspersonen, die bei Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland auftreten, sind auch berufliche Strahlenexpositionen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung erfolgen, sowie berufliche Strahlenexpositionen aus dem Anwendungsbereich der Röntgenverordnung in die Strahlenpässe einzutragen.
14. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV für die Bezugspersonen erforderlichen Strahlenpässe nach dem Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 StrlSchV und § 35 Abs. 2 RöV vom 20.07.2004 (BAnz. Nr. 142a vom 21.07.2004 S. 1) sind beim Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Karl-Liebknecht-Straße 4 in 98527 Suhl, registrieren zu lassen.
15. Dem Strahlenschutzverantwortlichen, in dessen Anlage oder Einrichtung Bezugspersonen tätig werden sollen, ist eine vollständige Kopie dieser Genehmigung sowie der Strahlenschutzanweisung des Genehmigungsinhabers gegen eine Empfangsbestätigung zuzustellen.
16. Es ist eine Strahlenschutzdatei zu führen, die dem Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Karl-Liebknecht-Straße 4 in 98527 Suhl, erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit und bei personellen Änderungen zu übermitteln sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
In dieser Strahlenschutzdatei sind neben Inhalten und Zeitpunkten der Unterweisungen nach § 38 StrlSchV alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben, insbesondere für alle Bezugspersonen
 1. Name, Vorname
 2. Geburtsdatum und -ort
 3. Strahlenpassnummer
 4. Registrierdatum des Strahlenpasses
 5. Einsatzorte, in denen die Bezugspersonen beschäftigt warenzu dokumentieren.
17. Diese Genehmigung und beglaubigte Kopien sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückzugeben, wenn die hiermit genehmigte Tätigkeit aufgegeben (eine Verzichtserklärung ist beizulegen) oder diese Genehmigung durch eine andere ersetzt wird.

V.

HINWEISE:

1. Die Genehmigung ersetzt nicht die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen.
2. Auf die Erteilung nachträglicher Auflagen aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie die Rücknahme und den Widerruf dieser Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird aufmerksam gemacht.
3. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.
4. Auf folgende Vorschriften der StrlSchV wird besonders hingewiesen:
 - § 40 Zu überwachende Personen
 - § 41 Ermittlung der Körperdosis
 - § 42 Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht
 - § 60 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge
5. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG ist:
 - a) die Regionalinspektion Nordhausen des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Gerhart-Hauptmann-Str. 3 in 99734 Nordhausen,
 - b) die am Ort der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV - Ref. 420, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar.
6. Nach § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV bestimmte Messstelle für Thüringen ist das Bayerische Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern, Schloss Steinhäusen in 95326 Kulmbach. Die für den Einsatzort bestimmten Messstellen sind beim Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage zu erfragen.

VI.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahren

Der Antrag der Firma Schachtbau Nordhausen GmbH bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV zur Ausführung genehmigungsbedürftiger Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen.

Es war zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StrlSchV auf Grund der vorgelegten Unterlagen gegeben sind, und eine Genehmigung nach § 15 StrlSchV zu erteilen ist.

2. Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes
Die Firma Schachtbau Nordhausen GmbH beabsichtigt, unter ihrer Aufsicht stehende Personen als beruflich strahlenexponierte Personen (Bezugspersonen) in Anlagen und Einrichtungen des Bergbaus einschließlich Nachfolgeeinrichtungen insbesondere bei Schachtreparatur- und sonstigen bergmännischen Spezialarbeiten tätig werden zu lassen.
3. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV
Der zuständigen Genehmigungsbehörde liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen und war in der Vergangenheit bereits in gleicher Weise ohne Beanstandungen tätig.
Über die verantwortliche Person im Strahlenschutz, den Geschäftsführer Herrn Jürgen Stäter, liegt ein Führungszeugnis ohne Eintrag vor.
4. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV
Als Strahlenschutzbeauftragter ist Herr Holger Lander bestellt.
Herr Lander hat die Nachweise über die erforderliche Fachkunde und ein Führungszeugnis ohne Eintrag vorgelegt.
5. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
Im Rahmen der beabsichtigten Tätigkeiten ist ein fachkundiger Strahlenschutzverantwortlicher für die sichere Ausführung des Betriebs ausreichend; der ihm übertragene Entscheidungsbereich ist festgelegt, und die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse sind eingeräumt.
6. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV
Die Unterweisung der Bezugspersonen im Strahlenschutz ist durch die Nebenbestimmungen IV.6 und IV.7 geregelt und wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht.
7. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV
Bei Einhaltung der unter Pkt. IV dieses Bescheids erteilten Nebenbestimmungen sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV erfüllt.
8. Befristung
Die Befristung ergibt sich aus der Mustergenehmigung (Rundschreiben des BMU vom 21.09.1990, GMBI. I S. 848).
9. Begründung der Nebenbestimmungen
Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich.
Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Neubekanntmachung vom 25.02.2005 (GVBl. Nr. 2 vom 28.02.2005 S. 32) bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.
10. Zusammenfassende Würdigung
Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StrlSchV erfüllt sind. Daher ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

KOSTEN:

1. Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz - ThürVwKostG - vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14 vom 29.09.2005 S. 325) kostenpflichtig.
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, die sich aus dem beantragten Umfang ergeben.
2. Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 250,00 € erhoben.
3. Der Betrag in Höhe von 250,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung unter Angabe des u.g. Verwendungszweckes auf nachfolgend benanntes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Thüringer Landesverwaltungsamt
Konto-Nr.:	300 4444 117
Bankleitzahl:	820 500 00
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Verwendungszweck:	0334092331774

4. Begründung der Kostenentscheidung
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 1 ThürVwKostG i. V. m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU), hier Teil A Abschnitt 6 Nr. 3.7 der zugehörigen Anlage.

VIII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Selent

Verteiler:

Urschrift:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
Referat 420 - Immissions- und Strahlenschutz

Ausfertigung:

Antragsteller

Kopien:

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und
technischer Verbraucherschutz (TLAtV)
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

TLAtV
Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung
mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / einfachen Abschrift /
Ablichtung der / des Gen.-Gesch. K 0016/2

.....
übereinstimmt. (Bezeichnung des Schriftstückes)
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....
erteilt. (Behörde)

Weimar, den 25.05.2009 Thüringer Landesverwaltungsamt



Foßlitz
.....
(Unterschrift)